

Besprechungsfall 3

L unterrichtet als Beamter des Landes Niedersachsen an einer Hauptschule in Göttingen Englisch und Sport. Er gehört der Bewegung des Bhagwan Shree Rajneesh an, zu deren Grundregeln es gehört, einen Umhang in den Farben der Morgenröte und dazu eine über dem Bauch hängende Holzkette mit dem Bildnis des Bhagwan zu tragen.

Entsprechend gekleidet erscheint L auch im Unterricht – sehr zur Belustigung seiner überwiegend 13- bis 15-jährigen Schüler. Davon lässt er sich aber nicht weiter irritieren, obwohl sich auch einige Eltern bei ihm über die beschriebenen Kleidungsgewohnheiten beschwert haben. Als der Schulleiter R von den Vorgängen hört, verbietet er L sofort das Tragen von Umhang und Kette im Dienst und innerhalb des Schulgebäudes. Er begründet diese Maßnahme damit, dass L wiederholt gegen seine beamtenrechtlichen Pflichten aus § 61 NBG bzw. §§ 51 III, 2 NSchG verstoßen habe, weil von dessen Kleidung eine unterschwellige Suggestions- und Werbewirkung ausgehe, die mit seiner Pflicht zur Erfüllung des Bildungsauftrags und zu uneigennütziger bzw. unparteiischer Amtsführung nicht vereinbar sei.

Nach erfolglosem Vorverfahren erhebt L sofort Klage vor dem zuständigen VG, die jedoch leider abgewiesen wird. Als im November diesen Jahres auch das letzte ihm zustehende Rechtsmittel erfolglos bleibt, erhebt L schriftlich Klage vor dem BVerfG, da er sich durch das rigorose Vorgehen des R in seinen Grundrechten verletzt sieht. Zur Begründung führt L an, dass er sich um einen sachgerechten Unterricht fern von jedweder Einflussnahme bemühe und er ja schließlich nicht Religionslehrer sei. Außerdem gehe von seiner Kleidung schon wegen der heutzutage bestehenden Vielfalt an Einflüssen keine nennenswerte Werbewirkung aus, zumal eine seiner Kolleginnen unbehelligt eine Silberkette mit einem Kreuz tragen dürfe.

Bereiten Sie die Entscheidung des BVerfG durch ein Gutachten vor !

§ 2 NSchG lautet auszugsweise:

Die Schule soll (...) die Persönlichkeit der Schüler (...) weiterentwickeln. (...) Die Schüler sollen fähig werden, (...) sich selbständig Informationen zu beschaffen und sich ihrer kritisch zu bedienen, nach eigenen, auf Basis ethischer Grundsätze gebildeten Vorstellungen zu handeln (...). Die Schule hat den Schülern die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln (...). Die Schüler sollen zunehmend selbständiger werden (...).

§ 51 III NSchG lautet auszugsweise:

Das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule darf, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule (§ 2) überzeugend erfüllen zu können. (...)

§ 61 I NBG lautet auszugsweise:

Der Beamte (...) hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und sein Amt zum Wohle der Allgemeinheit zu führen.